

Jahrgang 50/2023

Dienstag, den 20.06.2023

Nr. 29

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## Rhein-Erft-Kreis

117. Bekanntmachung 2  
Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht  
(negative Vorprüfung) für das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb von 3  
Windenergieanlagen in Bergheim | Az: 70-6/05/0012/23/KLA

## Kreisstadt Bergheim

118. Bekanntmachung 3-4  
über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der  
Jugendschöffinnen und Jugendschöffen der Kreisstadt Bergheim für die Amtszeit  
vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts  
Bergheim und den Strafkammern des Landgerichts Köln
119. Bekanntmachung 5-6  
Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen für die Wahlperiode 2024-2028

## Stadt Pulheim

120. Bekanntmachung 7  
Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zum Neubau der L 93n, Ortsumgehung  
Pulheim-Stommel bis Bergheim-Büsdorf

## **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung)**

**für das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb  
von 3 Windenergieanlagen in Bergheim**

**Az: 70-6/05/0012/23/KLA**

Gemäß des § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 4 vom 10.09.2021 des Gesetzes vom 04. 01.2023 (BGBl. I S. 2490), wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Die RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover hat folgende Vorhaben nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt:

- Zubau und Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Vestas V117 3.3 in einer Konzentrationszone der Stadt Bergheim auf der Wiedenfelder Höhe in der Gemarkung Bergheim, Flurstücke 10, 12 und 13. Das Vorhaben dient der Erweiterung des bestehenden Windparks Wiedenfelder Höhe

Auf den Antrag der SL Windenergie GmbH vom 03.05.2023 mit Vervollständigung der Unterlagen vom 16.06.2023 ergeht gemäß Anlage 1 Nummer 1.6.2 UVPG nach der Vorprüfung des Einzelfalls auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung „UVP“ folgende Entscheidung:

Die Behörde gelangt nach Anwendung der Kriterien für die Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis, dass die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens nicht erheblich sind.

In der Folge wird keine UVP erforderlich. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bergheim, den 20.06.2023

Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat  
70 Amt für technischen Umweltschutz

Im Auftrag  
gez.  
vom Felde

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen der Kreisstadt Bergheim für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Bergheim und den Strafkammern des Landgerichts Köln**

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie der Stadt hat in der Sitzung am **23.05.2023** den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für das Landgericht Köln und das Amtsgericht Bergheim gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **26.06.2023 bis 30.06.2023** zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

**Rathaus, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, Raum 3.11 (3. Etage)**

**täglich jeweils von 08.00 und 12.30 Uhr,**

**sowie zusätzlich am 29.06.2023 (Donnerstag) zwischen 13:30 und 17:45 Uhr**

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß §37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (im Rathaus, Büro 3.11, Frau Bitzer) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 44a GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

### § 32 GVG

Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffenamts unfähig sind, nämlich:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

### § 33 GVG

Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

### § 34 GVG

Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich:

- der Bundespräsident;
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Bedienstete des Strafvollzugs, sowie
- hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und -helfer,
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

### § 44a GVG

Personen, die gemäß § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich diejenigen, die

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

**Jugendschöffen sollen außerdem über besondere Erfahrung in der Jugenderziehung verfügen und eine erzieherische Befähigung aufweisen.**

### §§ 35, 77 GVG

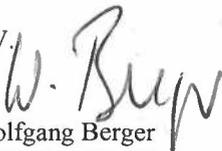
Folgende Personen dürfen die Berufung zum Schöffenamts ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

- Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer,
- Personen, die
  - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
  - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben
  - c)
    - bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind,
    - Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen,
    - Apothekenleiterinnen und -leiter, die keine weitere Apothekerin bzw. keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
    - Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
    - Personen, die das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,
    - Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Bergheim, den 15.06.2023

Der Bürgermeister

i. V.

  
Wolfgang Berger  
Erster Beigeordneter



## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen für die Wahlperiode 2024 – 2028**

#### **Hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat am 24.04.2023 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Wahlperiode 2024 - 2028 beschlossen.

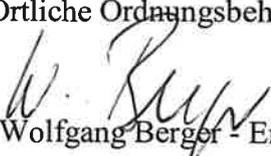
In der Zeit vom 26.06.2023 bis zum 30.06.2023 wird diese Liste gemäß § 36 Abs. 3 GVG öffentlich aufgelegt. Die Einsichtnahme ist möglich während der Dienstzeit montags bis freitags von 08.00-12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 13.30-17.45 Uhr in Zimmer 4.16 des Rathauses der Stadtverwaltung Bergheim, Bethlehemmer Str. 9-11, 50126 Bergheim.

Gegen diese Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG (Auszug Gesetzestext s. Anhang) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Der Text des Gerichtsverfassungsgesetzes liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Bergheim, 16.06.2023

Kreisstadt Bergheim  
als Örtliche Ordnungsbehörde

  
i. V. Wolfgang Berger - Erster Beigeordneter -

### **§ 32 GVG – Unfähigkeit zum Schöffenam**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

### **§ 33 GVG – Nichtberufung**

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

### **§ 34 GVG – Nichtberufung besonderer Personen**

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

## Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

zum

### Neubau der L 93n, Ortsumgehung Pulheim-Stommel bis Bergheim-Büsdorf

Im Rahmen des Planungsprozesses für den Neubau der L 93n, Ortsumgehung Pulheim-Stommel bis Bergheim-Büsdorf, hat nach § 25 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfolgen. Dies gilt seit der Novellierung des Gesetzes im Jahr 2014.

Das Planfeststellungsverfahren für diese Maßnahme wurde im Jahr 2009 eingeleitet, bis zum Jahr 2011 wurde ein Beteiligungsverfahren mit einem Erörterungstermin am 01.03.2011 durchgeführt. Anschließend ruhte die Fortführung des Planfeststellungsverfahrens. Das Verfahren soll in näherer Zukunft jedoch wiederaufgenommen werden. Anlässlich des langen Zeitraums seit 2011 bis heute sowie aufgrund erforderlicher Anpassungen in der Planung wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Der Neubau der L 93n hat nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten, also Bürgerinnen und Bürgern sowie Trägern öffentlicher Belange (TÖB), z.B. Behörden und Versorgungsunternehmen, einhergehend mit Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll die Betroffenen über die vorgesehene Neubauplanung informieren und die Gelegenheit eröffnen, sich zu der Planung zu äußern.

Informationen zum Vorhaben sind ab dem 20.07.2023 über das Internet für jedermann zugänglich abrufbar <https://www.strassen.nrw.de/de/l93n-ortsumgehung-pulheim-stommel-bis-bergheim-buesdorf-projektueberblick.html>. Ergänzend werden Bürgerbeteiligungstermine in der Stadt Pulheim (Dr.-Hans-Köster-Saal im Kultur- und Medienzentrum, Steinstraße 15, 50259 Pulheim) am 09.08.2023 (17 Uhr) und in der Stadt Bergheim (Bürgerhaus Oberaußem, Zur Ville 2, 50129 Bergheim) am 10.08.2023 (17 Uhr) durchgeführt.

Bei diesen Terminen wird die Maßnahme von Mitarbeiter\*innen des Landesbetriebes Straßenbau NRW erläutert, es können Fragen gestellt sowie Anregungen und Bedenken zur Planung geäußert werden.

Außerdem können **bis zum 20.08.2023 schriftliche Anregungen und Bedenken** bei

Straßen.NRW, Außenstelle Würselen  
Abt. 2/Planung  
Adenauerstraße 20  
52146 Würselen

oder **per Email** an die Adresse [L93n-OU-Pulheim-Bergheim@strassen.nrw.de](mailto:L93n-OU-Pulheim-Bergheim@strassen.nrw.de) abgegeben werden.

Über alle Stellungnahmen wird Straßen.NRW zur Dokumentation eine Niederschrift fertigen, die eine Auswertung sowie eine abwägende Würdigung der geäußerten Anregungen und Bedenken enthält. Die Dokumentation wird nach Abschluss des Verfahrens wiederum über den Internetauftritt von Straßen.NRW

[www.strassen.nrw.de/de/projekte/buergerbeteiligung.html#fruehe-oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.strassen.nrw.de/de/projekte/buergerbeteiligung.html#fruehe-oeffentlichkeitsbeteiligung) veröffentlicht. Die Bereitstellung dieser Ergebnisse wird ortsüblich bekannt gemacht. Sämtliche Dokumentationen werden anonymisiert, Namen von Privatpersonen werden an keiner Stelle veröffentlicht.

Die abwägende Würdigung der geäußerten Anregungen und Bedenken kann auch dazu führen, dass die Planung des Straßenbauvorhabens überarbeitet wird. Dies würde ebenfalls in der Dokumentation dargestellt.

Wulf von Katte, Projektleiter Planung der Regionalniederlassung Vile-Eifel

L 93n, Neubau der Ortsumgehung Pulheim-Stommel bis Bergheim-Büsdorf (Projekt-Nr. 44-1146)